

# Satzung des Vereins „Freunde des Kepler-Gymnasiums Freudenstadt“

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Kepler-Gymnasiums“ und hat seinen Sitz in Freudenstadt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt einzutragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern ideell und materiell zu fördern, die Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen und ihr bei ihren vielfältigen Aufgaben zu helfen; zum Beispiel Mithilfe bei der Organisation schulischer Veranstaltungen, bei notwendigen Anschaffungen, bei der Durchführung geselliger Veranstaltungen, Förderung der kulturellen Arbeit der Schule, der Pflege internationaler Beziehungen, der Völkerverständigung und Unterstützung beim musischen sowie sportlichen Angebot. Weiterhin soll die Verbindung zu den ehemaligen Schülern gepflegt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und verwendet Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßem Zweck. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (3) Personen, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben ohne Beitragszahlung die Rechte der übrigen Mitglieder.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich vom Vorstand einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich unter Angabe von Gründen verlangen.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung.
- (2) Die Wahl des Vorstandes.
- (3) Die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf, auf die Dauer von einem Jahr. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Hierüber hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Vorschläge für die Verwendung der Mittel.
- (6) Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt offen, mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung des Antrages. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Pressereferenten
  - f) bis zu vier Beisitzern, von denen zwei Schüler (möglichst ein weiblicher und ein männlicher Schüler) des Kepler - Gymnasiums sein müssen. Die Schüler - Beisitzer müssen nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein und werden von der SMV für jeweils ein Jahr bestimmt. Werden nicht alle Beisitzerposten vergeben, soll versucht werden, diese im nächsten Jahr wieder zu besetzen.

Bis auf die Schüler - Beisitzer müssen alle Vorstandspositionen mit volljährigen Personen besetzt werden.

- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. und 2. Vorsitzende, je einzeln. Für die innere Vereinsführung wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur stellvertretend handelt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 300 Euro übersteigt, ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht gestattet. Elternbeiratsvorsitzender und Schulleiter sind Mitglieder des Vorstands, wenn sie dem Verein beitreten.
- (6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## § 10 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Tag, an dem die Auflösung eintreten soll, ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Das Vermögen des Vereins wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Anhörung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Form durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2003 in Kraft.

Fassung vom Februar 2003